



# **Verordnung über die Nomenklaturkommission**

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

---

---

## Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Nomenklaturkommission

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Bundesvorschriften

Am 1. Juli 2008 traten das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)<sup>1</sup> und die Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)<sup>2</sup> in Kraft.

Die GeoNV bestimmt,

- dass die Kantone durch Rechtsakt bestimmen, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist (Art. 8 Abs. 2 GeoNV),
- dass die Kantone eine Nomenklaturkommission einsetzen (Art. 9 Abs. 1 GeoNV),
- dass die Nomenklaturkommission Fachstelle des Kantons ist für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Art. 9 Abs. 2 GeoNV),
- dass eine nach kantonalem Recht zuständige Stelle dem Bundesamt für Landestopografie Änderungen von Gemeindenamen zur Vorprüfung und Genehmigung unterbreitet (Art. 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GeoNV),
- dass eine kantonale Stelle dem Bundesamt für Landestopografie Gebietsveränderungen von Gemeinden, den Wegfall von Gemeindenamen, die Änderung der Namen von Bezirken und die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk meldet (Art. 18 GeoNV),
- dass eine kantonale Stelle die Ortschaft bestimmt, die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise festlegt (Art. 21 GeoNV).

Nach Art. 46 Abs. 4 GeoIG gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren (Art. 46 Abs. 4 GeoIG).

#### 1.2 Geografische Namen der amtlichen Vermessung

Zu den geografischen Namen der amtlichen Vermessung gehören die Namen der topografischen Objekte, die in der «Informationsebene Nomenklatur» (Flurnamen, Ortsnamen, Geländennamen)<sup>3</sup>, Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden.<sup>4</sup> Die Vorlage ergänzt die OrV BVE<sup>5</sup> und sieht vor, dass das Amt für Geoinformation (AGI) zuständig ist, diese Namen festzulegen. Im Übrigen werden die geografischen Namen im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die Gemeinden erhoben, nachgeführt und verwaltet.

#### 1.3 Nomenklaturkommission

Aufgabe der Nomenklaturkommission ist, die geografischen Namen der amtlichen Vermessung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vollzugsregelungen nach Art. 6 GeoNV zu prüfen und der für die Festlegung der Namen zuständigen Stelle ihren Befund und ihre Empfehlungen mitzuteilen (Art. 9 Abs. 3 GeoNV). Will die

<sup>1</sup> SR 510.62.

<sup>2</sup> SR 510.625.

<sup>3</sup> Art. 7 Abs. 1 Bst. e der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21).

<sup>4</sup> Art. 3 Bst. b GeoNV.

<sup>5</sup> Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191).

zuständige Stelle den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, so holt sie dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein (Art. 9 Abs. 4 GeoNV).

Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Vollzugsregelungen.<sup>6</sup> Diese umfassen Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung sowie Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeindefamen, der Ortschaftsnamen, der Strassennamen und der Gebäudeadressierungen. Das Bundesamt für Verkehr erlässt ferner Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen. Diese Bundesämter müssen bei der Erarbeitung der Vollzugsregelungen die Mitwirkung der Kantone sicherstellen.<sup>7</sup>

#### 1.4 Gemeindefamen

Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die Vorprüfung, die Festlegung und die Änderung von Gemeindefamen. Im Kanton Bern obliegt es dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Gesuche um Änderungen von Gemeindefamen dem Bund zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Dieses Amt meldet dem Bund auch Gebietsveränderungen zwischen den Gemeinden, den Wegfall eines Gemeindefamens oder die Bezirksänderungen (Art. 12 Bst. a ORV JGK<sup>8</sup>). Für den Kanton besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

#### 1.5 Ortschaftsnamen

In der Vorlage ist vorgesehen, dass das AGI die Abgrenzung einer Ortschaft, deren Namen und deren Schreibweise festlegt. Vorher hört es die betroffene Gemeinde und die Schweizerische Post an. Es koordiniert die Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post und meldet die Änderungen dem Bundesamt für Landestopografie.

Die *Postleitzahl* legt die Schweizerische Post nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie dem Bundesamt für Landestopografie mit.

#### 1.6 Strassennamen

Nach Art. 26 GeoNV gewährleisten die Kantone die umfassende Benennung von Strassen. Sie regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung und Harmonisierung der Strassennamen. Die festgelegten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik sowie den Anbieterinnen von Universaldiensten (beispielsweise Post, Telefonanbieter) mitgeteilt. Laut Art. 4 SV<sup>9</sup> bestimmen die Gemeinden die Namen der Strassen. Es besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

## 2. Grundzüge der Neuregelung

Entsprechend den Bundesvorschriften wird eine Nomenklaturkommission geschaffen. Die Verordnung regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation und die Entschädigung dieser Kommission. Indirekt geändert wird auch die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Die geänderte Verordnung bezeichnet das Amt für Geoinformation als zuständige kantonale Stelle, welche die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Flurname, Ortsname, Geländename) und die Ortschaftsnamen festlegt.

## 3. Erlassform

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 9 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV) und auf Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kan-

<sup>6</sup> Art. 6 GeoNV.

<sup>7</sup> Art. 37 GeoNV.

<sup>8</sup> Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131).

<sup>9</sup> Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).

tons Bern vom 6. Juni 1993 (KV), der den Regierungsrat ermächtigt, Verordnungen zu erlassen. Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) bildet die gesetzliche Grundlage, Fachpersonen beizuziehen und eine Kommission einzusetzen.

#### **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### *Artikel 1*

Hauptaufgabe der Nomenklaturkommission ist die Prüfung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Flur-, Orts- und Geländenamen, Namen in der Bodenbedeckung und in den Einzelobjekten). Das AGI oder die Gemeinden können der Kommission auch Gutachteraufträge zu Lokalisations- oder Ortschaftsnamen erteilen. In erster Linie wird es sich dabei um Namen von Strassen handeln, die die Gemeinden bestimmen (Art. 4 SV).

Neben den bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben kann die Nomenklaturkommission für den Kanton Bern Richtlinien und Empfehlungen für das Erheben und die Schreibweise von geografischen Namen der amtlichen Vermessung erlassen.

Die Informationsebene «Nomenklatur» der amtlichen Vermessung unterscheidet zwischen Flurname, Ortsname und Geländename. Mit verbindlichen Richtlinien und unverbindlichen Empfehlungen kann die Nomenklaturkommission Abgrenzungsfragen regeln.

Bei der Erarbeitung der Vollzugsregelungen nach Art. 6 GeoNV muss der Bund die Mitwirkung der Kantone auf geeignete Weise sicherstellen. Bei dieser Mitwirkung wird das AGI die Nomenklaturkommission beteiligen.

##### *Artikel 2*

Für deutschsprachige Namen wird die Vertretung der Forschungsstelle für Namenkunde der Universität Bern ihr Fachwissen in die Kommission einbringen. Für französischsprachige Namen wird es die Vertretung des Centre de dialectologie der Universität Neuchâtel sein. Es ist wichtig, dass in der Nomenklaturkommission neben den Fachleuten der Universität auch die Gemeinden, die freierwerbenden Geometer und das Staatsarchiv vertreten sind.

##### *Artikel 3*

Um die nötige Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, ist die Wiederwahl der Kommissionsmitglieder erwünscht.

##### *Artikel 4*

Keine Bemerkungen.

##### *Artikel 5*

Die Nomenklaturkommission kann nicht alle geografischen Namen der amtlichen Vermessung im Plenum behandeln. Das Sekretariat erledigt deshalb die unbestrittenen Fälle selbstständig.

##### *Art. 6 und 7*

Keine Bemerkungen.

**Art. 8**

Mit Bezug auf die geografischen Namen sind verschiedene Zuständigkeiten im Kanton Bern noch nicht festgelegt. Die OrV BVE wird dementsprechend ergänzt.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Bereits heute hat das AGI mit externen Fachleuten der Universität Bern zusammengearbeitet. Der Kanton bezahlt dafür rund 6'000 Franken jährlich zu Lasten der Vermessungsoperate. An diese Kosten leisten der Bund und die Gemeinden einen Beitrag. Mit der Vorlage ändert sich an diesen Kosten nichts. Neu dazu kommen einzig die Ausgaben für die Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder von etwa 2'000 bis 3'000 Franken.

**6. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Keine.

**7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

**8. Ergebnis der Konsultation**

Der Verband Bernischer Gemeinden und der Verein «geosuisse bern» hatten keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf. Die Forschungsstelle für Namenkunde der Universität Bern begrüsst die Wiedereinführung der Nomenklaturkommission und ist gerne zur Mitwirkung in der Kommission bereit. Das Staatsarchiv ist ebenfalls bereit, in der Kommission mitzuarbeiten.

Bern, 31. August 2010

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin:

*B. Egger-Jenzer*